

Verband der Automobilindustrie · Postfach 804 62 · 10004 Berlin

Bundesministerium für Verkehr

Robert-Schumann-Platz 1  
53175 Bonn

Datum  
26.03.2026

## Überarbeitung der Sondervorschrift 594

nachfolgend nehmen wir zu dem vorliegenden Vorschlag zur Anpassung der Sondervorschrift 594 im RID/ADR Stellung. **Nach eingehender fachlicher Bewertung kommen wir zu dem Schluss, dass eine Änderung der SV594 nicht erforderlich ist und im Ergebnis sogar negative Auswirkungen auf die Praxis hätte.**

Die SV594 regelt seit über drei Jahrzehnten zuverlässig den Transport von Stoßdämpfern nach UN 3164. In diesem Zeitraum hat sich die Vorschrift uneingeschränkt bewährt. Es sind keine schadensrelevanten Ereignisse dokumentiert, die auf eine unzureichende Ausgestaltung der Vorschrift zurückzuführen wären. Das bestehende Sicherheitsniveau ist hoch und angemessen.

Der Änderungsvorschlag würde die Anwendung der SV594 erheblich erschweren:

- zusätzliche technische und dokumentarische Anforderungen
- neue Prüf- und Nachweispflichten
- unklare Definitionen (z. B. Mindestberstdruck, Mindestberstfähigkeit)
- fehlende Praxisrelevanz für Stoßdämpfer

Damit würde aus einer bisher klaren und einfach anzuwendenden Freistellungsvorschrift eine Regelung mit hohen administrativen Belastungen. Das „auch“ in der SV371 ist eine „UND“-Verknüpfung mit der SV594, d.h. die SV594 und die SV371 sind anzuwenden und die darin genannten Bedingungen sind vollumfänglich zu beachten für den Gegenstand Konfetti-Shooter.

1/2

Hierbei ist beim Transport das Ereignis der einmaligen Auslösung als auch die Auslösung durch externe Einflüsse zu verhindern. Im Umkehrschluss gibt es diese UND-Verknüpfung bei Stoßdämpfern nicht. Deshalb sollte in der SV594 der Hinweis zum Transport von „Gegenstände, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseeinrichtung enthalten“ sein und eine Freistellung dieser Gegenstände ausschließlich über die SV371 und nicht über die SV594 erfolgen. (Hinweis in SV594 auf die SV371, für davon betroffene Gegenstände!)

Der Betriebsdruck ist für den Transport von Stoßdämpfern vollständig unerheblich. Dennoch wird er in der Begründung des Antrags als Grundlage für eine vermeintliche Überdimensionierung herangezogen. Gemäß Definition bezeichnet der Betriebsdruck den höchsten Gasinnendruck, der bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Inneren eines Bauteils entstehen kann.

Bei der Beförderung von Stoßdämpfern, die zum Einbau in Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte bestimmt sind, liegen jedoch ausschließlich Bedingungen vor, unter denen der Gasinnendruck – abgesehen von geringfügigen, temperaturbedingten Druckerhöhungen – dem jeweiligen Fülldruck entspricht. Eine konkrete Ermittlung des Betriebsdrucks durch die Hersteller ist nicht möglich. Die Bewertung der Überdimensionierung wird über die Gefahrgutklassifizierung bereits vollumfänglich mitbetrachtet.

Zudem können Stoßdämpferhersteller die geforderten technischen Details (Druckverhältnisse, Berstdrucke, Konstruktionsmerkmale) aus Gründen des Produktschutzes nicht offenlegen. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf vertrauliche Entwicklungs- und Fertigungsprozesse erlauben und ist daher nicht akzeptabel.

Die vorgeschlagene Dokumentationspflicht bringt keinen Zugewinn für die operative Sicherheit. Wichtiger wäre es, die Regelung weiterhin praxistauglich und sicherheitsorientiert zu gestalten – ohne unverhältnismäßige Bürokratisierung.

Mit freundlichen Grüßen

